

Kriminalität, zur Erziehung der Bürger im Geiste der strikten Einhaltung der sowjetischen Gesetze und der Wahrung der Regeln des sozialistischen Zusammenlebens bei (Art. 2 der Grundlagen).

Die Rechtsprechung erfolgt auf der Grundlage der Gesetzlichkeit und der sozialistischen Demokratie. So nehmen an den Verhandlungen gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger teil. Die Verhandlung wird öffentlich geführt. Die Richter und Schöffen werden gewählt. Sie sind ihren Wählern rechenschaftspflichtig und können vor Beendigung der Wahlperiode abberufen werden. Somit erfolgt die Tätigkeit der Gerichte, der Untersuchungs- und Ermittlungsorgane unter strengster Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit.⁵

Eines der wesentlichen Prinzipien des sowjetischen Strafverfahrens ist, daß niemand der Begehung einer Straftat für schuldig befunden und bestraft werden darf, ehe ein Gerichtsurteil ergeht. Gericht, Staatsanwaltschaft, Untersuchungsleiter und Ermittlungsorgane sind in jedem Fall des Verdachts einer Straftat verpflichtet, alle gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zur Feststellung der Straftat, der schuldigen Personen und zu ihrer Bestrafung zu ergreifen.

Entsprechend Artikel 6 der Grundlagen des Strafverfahrens darf niemand ohne Verfügung des Gerichts oder Sanktion des Staatsanwalts inhaftiert werden. Der Staatsanwalt ist verpflichtet, jeden unverzüglich freizulassen, dem ungesetzlich die Freiheit entzogen wurde oder der sich über die vom Gesetz oder durch Gerichtsurteil vorgesehene Frist hinaus in Haft befindet.

Alle Gerichtsverfahren erster Instanz, auch die vor Militärgerichten, werden von Richtern und Schöffen durchgeführt, die in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind.

Das Verfahren wird entsprechend der Vielfalt der Nationalitäten entweder in der Sprache der Unions- oder autonomen Republik oder des autonomen Gebiets oder des Nationalen Bezirks oder der Mehrheit der örtlichen Bevölkerung geführt. Generell sind die Verhandlungen in allen Gerichten öffentlich. Ausnahmsweise kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, und zwar dann, wenn dies der Schutz von Staatsgeheimnissen erfordert, in Verfahren über Sexualstraftaten und gegen Jugendliche unter sechzehn Jahren, aber auch in anderen Verfahren, so beispielsweise, um der Verbreitung von Angaben über bestimmte persönliche Probleme der Verfahrensbeteiligten entgegenzuwirken. Gerichtsurteile werden jedoch in allen Fällen öffentlich verkündet.

Der Untersuchungsleiter, der Staatsanwalt, die Ermittlungsorgane und das Gericht sind verpflichtet, alle gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zur allseitigen, vollständigen und objektiven Untersuchung der Sachverhalte zu treffen. Sie haben sowohl die belastenden als auch die entlastenden, die schulderschwerenden und die schuld mindernden Umstände aufzuklären. Dem Beschuldigten darf nicht die Beweisführungspflicht auferlegt werden. Diese obliegt allein den verantwortlichen Organen. Es ist verboten, Aussagen des Beschuldigten etwa durch Gewalt, Drohung oder andere ungesetzliche Mittel erzwingen zu wollen. Solch ein Vor-

5 Vgl. XXV. Parteitag der KPdSU. Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees der KPdSU und die nächsten Aufgaben der Partei in der Innen- und Außenpolitik. Berichterstatter: L. I. Breshnew, Berlin 1976, S. 101.